



P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

Herrn Guido Strack
Taunusstr. 29a
D - 51105 Köln
ALLEMAGNE

Straßburg, 11 -04- 2006

Beschwerde Nr. 828/2006/WP

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 9. März 2006, in dem Sie eine Beschwerde in Bezug auf die Behandlung mehrerer Vorgänge im Zusammenhang mit der Beitragserhebung für das "Centre Polyvalent de l'Enfance" in Luxemburg durch die Europäische Kommission vorbrachten.

1. Zur Behandlung Ihrer Beschwerde R/706/05 durch die Kommission

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sind die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde genau festgelegt. Der Bürgerbeauftragte kann nur dann mit einer Untersuchung beginnen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Eine dieser Bedingungen lautet:

Artikel 195 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

"Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags (...) Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält;"

Sie geben an, dass Sie sich gegen die Ablehnung Ihrer Beschwerde durch die Kommission wenden. Zur Begründung bringen Sie vor, das Verfahren der Kommission verkenne Artikel 90 II des Beamtenstatuts. Sie machen jedoch keine Angaben dazu, inwiefern die Kommission Ihrer Ansicht nach gegen Artikel 90 II des Beamtenstatuts verstoßen hat oder worin Sie im Übrigen ein Fehlverhalten der Kommission bei der Bearbeitung Ihrer Beschwerde sehen.

Nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Beschwerde bin ich daher zu der Auffassung gelangt, dass die von Ihnen gemachten Angaben keine ausreichende Grundlage darstellen, die es rechtfertigen würde, eine Untersuchung zu diesem Aspekt Ihrer Beschwerde einzuleiten.

Wenn Sie diesen Aspekt weiterverfolgen möchten, müssten Sie genau angeben, worin Sie ein Fehlverhalten der Kommission sehen und auf welche Grundlage Sie sich dabei stützen.

2. Zur Kostenerstattung

Artikel 2 Absatz 8 - Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten:

"Der Bürgerbeauftragte kann mit einer Beschwerde, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Institutionen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betrifft, nur dann befassen werden, wenn die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden, insbesondere gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 des Statuts der Beamten, von dem Betroffenen genutzt wurden (...)"

Sie geben an, dass Sie zwar das Schreiben des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik (OIL) erhalten hätten, in dem Ihnen eine Kostenerstattung angekündigt worden sei, dass Sie die zugesagte Summe jedoch nicht erhalten hätten.

Die sorgfältige Prüfung Ihrer Beschwerde hat ergeben, dass die Bedingung aus Artikel 2 Absatz 8 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf diesen Aspekt Ihrer Beschwerde nicht erfüllt ist, denn Sie haben sich im Hinblick auf diesen Aspekt offenbar noch nicht an die Kommission gewandt.

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen deshalb mitteilen, dass ich nicht befugt bin, mich mit diesem Aspekt Ihrer Beschwerde zu befassen.

Sollten Sie diesen Aspekt weiterverfolgen wollen, müssten Sie sich zunächst an die Kommission wenden. Sollten Sie innerhalb der vorgesehenen Fristen keine zufriedenstellende Antwort erhalten, könnten Sie erwägen, sich erneut an mich zu wenden.

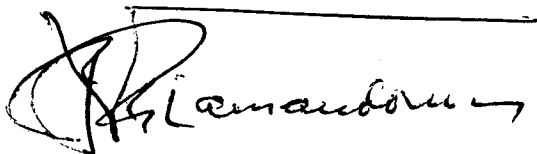
3. Zu möglichen weiteren Aspekten Ihrer Beschwerde

Mit Ihrem Hinweis, Ihre Beschwerde richte sich gegen "diverse Vorgänge", deuten Sie an, dass sich Ihre Beschwerde zusätzlich auf weitere Aspekte der Behandlung Ihrer Eingaben durch die Kommission bezieht. Jedoch machen Sie keine weiteren Angaben zu diesen möglichen zusätzlichen Aspekten.

Wenn Sie neben den beiden oben genannten Aspekten weitere Beschwerdepunkte gegen die Kommission vorbringen möchten, müssten Sie diese genau bezeichnen.

Auch in diesem Zusammenhang möchte ich Sie noch einmal daran erinnern, dass Sie solche Punkte zunächst der Kommission vorlegen müssten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Nikiforos Diamandouros', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Professor Dr. P. Nikiforos DIAMANDOUROS